

**Satzung
zur Regelung von Fragen des
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
vom 27.11.2020**

Die Große Kreisstadt Eichstätt erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1
Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus der berufsmäßigen Oberbürgermeisterin bzw. dem berufsmäßigen Oberbürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2
Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:
- a) den Hauptverwaltungs- und Werkausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft, Kultur, Bildung, Jugend, Sport, Soziales und Märkte, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Haushalts- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) den Ferienausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und sechs weiteren ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) - e) genannten Ausschüssen führt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister.

Ein aus der Mitte des Stadtrates durch Beschluss bestimmtes Mitglied führt den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss, eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter wird ebenfalls bestimmt.

- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Stadtrats, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 100,00 Euro, sowie ein Sitzungsgeld von je 50,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses, eines von der Stadt getragenen Stiftungsausschusses, Aufsichtsrates, Beirates, Kuratoriums, Vergabegremiums und dergleichen. Sofern ein Sitzungsgeld von anderer Seite gewährt wird (z. B. von einer GmbH oder einer Stiftung), entfällt das Sitzungsgeld von Seiten der Stadt.
- (3) ¹Die Fraktionsvorsitzenden erhalten aufgrund ihres höheren Aufwandes als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 200,00 Euro anstelle des monatlichen Pauschbetrages nach Absatz 2, zuzüglich 5,00 Euro für jedes Mitglied der Fraktion (Stadträte und Ortssprecher).

²Jeweils ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender, der einer Fraktion von mindestens vier Mitgliedern angehört, erhält aufgrund seines höheren Aufwandes als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 150,00 Euro anstelle des monatlichen Pauschbetrages nach Absatz 2.

³Für jede Fraktion wird ein Sockelbetrag von jährlich 155,00 Euro gewährt, für jedes einer Fraktion angehörende Stadtratsmitglied (Stadträte und Ortssprecher) wird zusätzlich ein Betrag von jährlich 15,00 Euro an die Fraktion gewährt.

⁴Den Fraktionen wird von der Verwaltung ein Raum in städtischen Gebäuden je nach Verfügbarkeit für Fraktionssitzungen zur Verfügung gestellt. Sollte eine Belegung nicht möglich sein, wird der betreffenden Fraktion auf Antrag ein Zuschuss von 30 Euro je Fraktionssitzung gewährt, die zur Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates oder des Haupt- und Werk-ausschusses durchgeführt werden.

- (4) Angestellten und Arbeitern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag aufgrund einer Teilnahme an einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung ersetzt. Der Betrag der entgangenen Vergütung oder des entgangenen Lohnes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) ¹Selbständig Tätige und Nichterwerbstätige, die einen Familienhaushalt führen, erhalten für das durch die Teilnahme an einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufschlagsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro für jede volle Stunde Sitzungsdauer. ²Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (6) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten gegen Nachweis eine Entschädigung in Höhe des Satzes nach Abs. 5.
- (7) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (8) Die Absätze 2 bis 7 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.07.2014 i. d. F. vom 14.06.2017 außer Kraft.

Eichstätt, 27.11.2020

Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 51 vom 18.12.2020 veröffentlicht.